

schauer-Verteidigungsorganisation, von der Achtung der Souveränität der DDR usw. die Rede ist.

Wie ersichtlich, handelt es sich hierbei um entscheidende Grundfragen und Grundlagen einer deutschen Friedensregelung, und in bezug auf den Friedensvertrag mit der DDR bedeutet das etwas außerordentlich Wichtiges: nämlich, daß diese Verhandlungen die Form sind, in der die Westmächte an einem Friedensvertrag mit der DDR mitwirken. Es handelt sich also um eine indirekte Mitwirkung der Westmächte am Friedensschluß mit der DDR. Das heißt, der Friedensvertrag mit der DDR kann „auf vereinbarter — nämlich mit den Westmächten vereinbarter — Grundlage“ geschlossen werden.

Hierüber hat Ministerpräsident Chruschtschow schon des öfteren detaillierte Ausführungen gemacht, z. B. in einem Brief an den Generalrat der Japanischen Gewerkschaften und an die Labour-Party 1960 und auch in seiner Wahlrede vom März dieses Jahres in Moskau. Er führte dort u. a. aus:

„Wir sagen (zu den Westmächten — d. Verf.): Wenn Sie nicht gemeinsam mit uns einen deutschen Friedensvertrag abschließen wollen — ein solcher gemeinsamer Friedensvertrag wäre die beste Lösung —, dann werden die Sowjetunion und andere Staaten genötigt sein, einen Friedensvertrag mit der DDR zu unterzeichnen.

Unsere Gesprächspartner antworten: Warten Sie ein Weilchen, wir sind bereit, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung der Fragen zu suchen, die beim Abschluß eines deutschen Friedensvertrages geregelt werden müssen, obwohl wir nicht direkte Teilnehmer sein werden. Wenn eine Lösung dieser Fragen vereinbart wird, dann unterzeichnen Sie, d. h. die Sowjetunion, den Friedensvertrag mit der DDR, in dem sich die zwischen uns erzielten Vereinbarungen widerspiegeln sollen.“¹⁰

Obwohl also die UdSSR — genau wie die DDR — einen Friedensvertrag mit beiden deutschen Staaten und allen Partnern der ehemaligen Anti-Hitler-Koalition vorzieht, lassen sich auch aus der Mitwirkung der Westmächte an einem Friedensvertrag mit der DDR positive Schlüsse ziehen, z. B., daß die Westmächte in

gewisser Weise von der destruktiven Politik der Bonner Regierung abrücken und die Durchsetzung eines Friedensvertrages mit der DDR erleichtern könnten.

Es darf allerdings keinesfalls übersehen werden, daß auch die Realisierung des Friedensvertrages mit der DDR noch einen harten Kampf erfordern wird. Bereits jetzt wird deutlich, mit welchen infamen Mitteln sich der deutsche Imperialismus gegen unseren Friedensvertrag wenden will. Wir werden uns z. B. mit solchen Argumenten auseinandersetzen müssen wie: daß es sich bei dem Friedensvertrag mit der DDR um einen Separatvertrag handle usw. Diese Argumentation geht allerdings bereits deshalb völlig an der Sache vorbei, weil sie nicht auf das Wesen der Friedensregelung abstellt. Ob es sich bei einem Vertrag um einen Separatvertrag handelt, kann man nicht isoliert an der Zahl der Teilnehmer ablesen, die an einem solchen Vertrag direkt beteiligt sein werden. Das ergibt sich vielmehr daraus, ob der entsprechende Vertrag den Rechtsgrundlagen der Friedensregelung nach dem zweiten Weltkrieg entspricht und demzufolge die zwischen den Hauptmächten der Anti-Hitler-Koalition vereinbarten Grundsätze in sich aufnimmt und deren Realisierung dient. Von hier aus wird deutlich, daß es sich z. B. beim Japanischen Vertrag von 1951 ebenso wie bei den Pariser Verträgen um Separatverträge, um ein Lossagen von den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Anti-Hitler-Koalition und die Organisierung friedensgefährdender Ziele handelt, während ein Friedensvertrag mit der DDR — wie gezeigt — in jeder Hinsicht nicht nur kein Separatvertrag, sondern seinem Typ nach der deutsche Friedensvertrag wäre. Ihn abzuschließen, ist die Sowjetunion nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Wenn die Westmächte ihrer entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtung nicht nachkommen, so trifft sie der Vorwurf separaten Verhaltens. Eben weil der Friedensvertrag mit der DDR auf der Grundlage der allgemeinen Normen für die Friedensregelung nach dem zweiten Weltkrieg abgeschlossen wird, ist er seinem Inhalt nach auch für andere Staaten verbindlich²⁰, die sich ihm früher oder später in dieser oder jener Form anschließen werden.

IS Vgl. ND vom 18. März 1962, S. 3.

²⁰ Vgl. Steiniger, „Rechtmäßigkeit und Tragweite eines Friedensvertrages mit der DDR“, Deutsche Außenpolitik 1961, S. 1364 f.

ULLRICH DÄHN und GERHARD PRESTEL, wiss. Oberassistenten am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Gedanken zur Rechtsprechung in Verkehrssachen

In der Rechtsprechung der Gerichte spielen nach wie vor die Verkehrssachen eine nicht unbedeutende Rolle. Die hohe Zahl der Verkehrsdelikte ist unvereinbar mit unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung. Wie jede andere Kriminalitätserscheinung sind sie eine dem Sozialismus grundsätzlich fremde Erscheinung. Der durch Verkehrsunfälle herbeigeführte Schaden ist beträchtlich. Der Rechtsprechung in Verkehrssachen ist daher große Aufmerksamkeit zu widmen. Jedes schematische Behandeln dieser Delikte — wie überhaupt jedes Delikts — führt zu fehlerhaften Entscheidungen und stellt damit das Wirksamwerden des Strafrechts in Frage. Obwohl es in der Rechtsprechung bereits große Anstrengungen gibt, ist es bisher nicht genügend gelungen, den Beschluß des Präsidiums des Ministerrates über die Erhöhung der Verkehrssicherheit vom 15. Juni 1961 im vollen Umfang zu verwirklichen.

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands orientiert ständig auf die umfassende Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in den Kampf gegen die Kriminalität. Diese Hinweise müssen in der täglichen Arbeit der Strafverfolgungsorgane ihren Niederschlag finden. Es ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft, den gesetzmäßigen Wandlungsprozeß des Menschen, der im Denken und Handeln vom Individuum zur Gemeinschaft, vom Ich zum Wir führt, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu führen. Die Organe der Justiz haben dabei eine besondere Verantwortung. Hierauf weist erneut der Staatsrat in seinem Beschluß zum Bericht des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 24. Mai 1962 (GBI. I S. 53) hin¹.

¹ Abgedruckt auch in NJ 1962 S. 329.